

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs.2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren.

Ab dem 01.01.2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG so in Abzug zu bringen, wie sie enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Witten GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Entnahmeebene	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	<2.500 h/a		>=2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW / a	Arbeitspreis ct /kWh	Leistungspreis €/kW / a	Arbeitspreis ct /kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (Usp. HS/MS)	7,27	2,15	56,33	0,19
Mittelspannung (MS)	9,34	2,73	62,08	0,62
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp.MS/NS)	11,04	3,59	82,31	0,74
Niederspannung (NS)	13,79	4,00	67,34	1,85

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 Strom NEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- Ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung.